

Merkblatt

Entschuldigung bei Unterrichtsversäumnissen

Allgemeine Infos:

Fristen:

Grundsätzlich wird erwartet, dass sich die SuS bzw. die Erziehungsberechtigten bei Unterrichtsversäumnissen am 1. Tag der Verhinderung bis spätestens 9 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 07723 9301-0 im Sekretariat entschuldigen. Einer Information über das Fehlen per Telefon muss eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von 3 Werktagen folgen (Formular „Meldung von Unterrichtsversäumnissen“). Für die Berechnung der Frist zählen alle Werktage (auch die Schulferien). Samstage werden nicht als Werktage gerechnet. Ab dem vierten Fehltag muss neben der Entschuldigung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen liegt unentschuldigtes Fehlen vor!

Formale Gestaltung der Entschuldigung:

Die Entschuldigung ist nur dann formal zu akzeptieren, wenn der Schule die Angabe des Grundes sowie die voraussichtliche Dauer der Verhinderung vorliegen. Alle Entschuldigungen müssen entweder vom volljährigen Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein mit Angabe des Erstellungsdatums und -ortes. Hierzu wird das Formular „Meldung von Unterrichtsversäumnissen“ verwendet. Werden diese Kriterien nicht eingehalten, liegt unentschuldigtes Fehlen vor!

Definition „Entschuldigtes Fehlen“:

Die Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg sieht eine Nichtteilnahme am Unterricht nur bei „zwingenden Gründen“ vor. Die RGS definiert dies für:

1. Krankheiten
2. Befreiungen/Beurlaubungen vom Unterricht:
 - Kirchliche Veranstaltungen (siehe Anlage der Schulbesuchsverordnung)
 - Wichtige, persönliche Gründe, wie z. B. :
 - ✓ Teilnahme an Wettbewerben
 - ✓ Bewerbungsgespräche
 - ✓ Führerscheinprüfung (Theorie und Praxis), keine Fahrstunden!
 - ✓ Eheschließungen der Erziehungsberechtigten/Geschwister
 - ✓ Todesfall in der Familie
 - ✓ Wohnungswechsel
 - ✓ schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern
 - ✓ Beurlaubung aus betrieblichen Gründen
 - ✓ unvorhersehbare Ereignisse im familiären Umfeld (hier entscheidet der Klassenlehrer fallorientiert und hält im Zweifelsfall Rücksprache mit der Schulleitung).

Grundsätzlich gilt:

Beurlaubungen müssen spätestens drei Tage vor dem Beurlaubungszeitpunkt über den Klassenlehrer schriftlich gestellt werden (Formular „Meldung von Unterrichtsversäumnissen“). Beurlaubungen bis zu 2 Tage werden durch den Klassenlehrer oder Stellvertreter genehmigt (Vermerk im E-Klassenbuch). Ab 3 Tagen und in allen übrigen Fällen entscheidet die Schulleitung (Vermerk im E-Klassenbuch).